

Programm der Stadt Mannheim zur Förderung der Begrünung von Dach-, Fassaden- und Entsiegelungsflächen

1. Allgemeines

Mit dem Ziel der Verbesserung des Stadtklimas und der Erhöhung des innerstädtischen Grünanteils in hochverdichteten Stadtteilen fördert die Stadt Mannheim Maßnahmen zur Gebäudebegrünung und zur Entsiegelung von Flächen mit anschließender Begrünung, insbesondere im Bereich der Quadrate in Mannheim. Die Stadt Mannheim kann, im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Fördermittel, den örtlichen Geltungsbereich des Förderprogramms über die Innenstadt hinaus auf angrenzende Bereiche erweitern.

Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Stadt Mannheim, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht. Sie erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Ist der Rahmen dieser bereitgestellten Mittel erschöpft, kann keine Förderung mehr gewährt werden.

2. Förderbedingungen

2.1. Geförderte Maßnahmen

Folgende Maßnahmen werden gefördert:

- Dachbegrünung
- Fassadenbegrünung
- Begrünung von entsiegelten Flächen

Maßnahmen, die aufgrund von anderen Gesetzen, Verordnungen oder Satzungen vorgeschrieben sind (z.B. Bebauungspläne, Begrünungsordnung der Stadt Mannheim, Bauordnung, Baugenehmigung, o.ä.) werden nicht gefördert.

2.2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Eigentümergemeinschaften von selbst genutzten oder vermieteten Gebäuden im Stadtgebiet Mannheim sind.

2.3. Antragstellung

Anträge zur Förderung sind bei der Klimaschutzagentur Mannheim gGmbH einzureichen. Die Antragstellung muss **vor Maßnahmenbeginn** erfolgen.

Den Anträgen ist folgendes beizufügen:

1. Antragsformular
2. Vorhabenbeschreibung (erklärender Text und Ausführungsdetails, ggf. Pläne, Fotos und Skizzen etc.)
3. Kostenschätzung
4. Durchführungszeitraum

Anträge werden erst bearbeitet, wenn die genannten Unterlagen vollständig vorliegen. Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Sind sie danach innerhalb von einem Monat nach Antragseingang nicht vollständig und nicht mängelfrei, werden die Anträge unbearbeitet zurückgegeben.

2.4 Vorläufige Förderzusage

Auf der Basis der vollständigen, geprüften Antragsunterlagen erhält der Antragsteller eine vorläufige Förderzusage mit dem Förderbetrag. Die Maßnahme muss innerhalb eines Jahres nach Zustellung der vorläufigen Förderzusage abgeschlossen sein.

2.5 Auszahlung des Zuschusses

Nach Beendigung der Maßnahmen sind die Auszahlungsunterlagen bei der Klimaschutzagentur Mannheim gGmbH einzureichen.

Den Auszahlungsunterlagen ist folgendes beizufügen:

1. Auszahlungsantrag
2. Dokumentation der durchgeführten Maßnahme (Fotos, Pläne, Detailskizzen etc.)
3. Nachweis der Kosten mittels Rechnungen und Zahlungsnachweis

Nach Prüfung der eingereichten Auszahlungsunterlagen erhält der Antragsteller eine endgültige Förderzusage, in der die Höhe des Zuschusses abschließend mitgeteilt wird. Der in der vorläufigen Förderzusage genannte Betrag wird entsprechend gekürzt, sollte die umgesetzte Maßnahme die Angaben im Förderantrag unterschreiten. Eine Erhöhung des in der vorläufigen Förderzusage genannten Zuschusses ist ausgeschlossen.

Die Auszahlung des Zuschusses wird auf das vom Antragsteller angegebene Konto veranlasst. Eine Barauszahlung des Zuschusses ist nicht möglich.

2.6 Weitere Bedingungen

- Der Antragsteller ist verpflichtet, der Stadt Mannheim bzw. von ihr beauftragten Dritten und den Mitarbeitern der Klimaschutzagentur Mannheim gGmbH zu ermöglichen, die ordnungsgemäße Ausführung vor Ort zu überprüfen.
- **Der Antragsteller verpflichtet sich, die Maßnahme dauerhaft (mindestens 10 Jahre) zu erhalten.** Sollten die Maßnahmen binnen dieser Frist zurück gebaut werden, kann die Stadt Mannheim den Förderbetrag anteilig zurückfordern. Der Anteil, der zurückgefordert werden kann, reduziert sich hierbei mit jedem Jahr nach Fertigstellung um 10 Prozent des ausbezahlten Zuschusses.
- Die Inanspruchnahme von zusätzlichen Mitteln aus anderen Förderprogrammen ist zulässig. Jedoch können diese anderen Förderprogramme gegebenenfalls eine Kumulation (additive Nutzung von Förderungen) ausschließen.
- Alle geförderten Maßnahmen müssen auf die baulichen Gegebenheiten abgestimmt, fachmännisch (nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik) geplant und ausgeführt werden.*

* Es wird darauf hingewiesen, dass eine Dachbegrünung evtl. Eingriffe in das statische Tragsystem erfordert und bei einer Fassadenbegrünung ggf. eine brandschutztechnische Prüfung erforderlich ist. Bei Entsiegelung von Flächen ist sicher zu stellen, dass Aufstellflächen für die Feuerwehr weiterhin uneingeschränkt nutzbar sind.

3. Fördermaßnahmen

3.1. Dachbegrünung

Gefördert werden alle Maßnahmen, die zusätzlich zu einer Dachabdichtung für eine Dachbegrünung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (inkl. Dachbegrünung auf Nebengebäuden wie z.B. Garagen) erforderlich sind. Planungs-, Material- und Baukosten sind förderfähig. Hierzu zählen zum Beispiel Wurzelschutzbahnen, Drainage, Begrünungssubstrate und Pflanzen. Es werden Maßnahmen ab einer zusammenhängenden Dachfläche von **15 m²** gefördert.

Der Zuschuss beträgt **maximal 20 € pro m²** begrünter Dachfläche und bis zu **maximal 4.000 €** pro Maßnahme auf einer Liegenschaft. Die maximale Förderhöhe errechnet sich anhand der nachgewiesenen Kosten.

3.2. Fassadenbegrünung

Gefördert werden alle Maßnahmen, die eine dauerhafte flächige Begrünung von Gebäuden oder Gebäudeteilen bewirken. Planungs-, Material- und Baukosten sind förderfähig. Gefördert werden zum Beispiel Rankpflanzen, Rankhilfen, Pflanzgefäße und die Herstellung von Pflanzflächen.

Nicht gefördert werden Maßnahmen an untergeordneten Nebenanlagen (z.B. Abfallboxen).

Der Zuschuss beträgt **maximal 3.000 €** pro Maßnahme auf einer Liegenschaft. Die maximale Förderhöhe errechnet sich anhand der nachgewiesenen Kosten. Maßnahmen unterhalb eines Fördervolumens von **200 €** werden nicht gefördert.

3.3. Entsiegelung und Begrünung

Gefördert werden Maßnahmen, bei denen versiegelte Flächen ohne Begrünung (z.B. Pflaster, Beton und Asphalt) zurück gebaut und dauerhaft, mit Anschluss an den natürlichen Boden, begrünt werden. Planungs-, Material und Baukosten sind förderfähig.

Es werden Maßnahmen ab einer zusammenhängenden Fläche von 20 m² gefördert.

Der Zuschuss beträgt **maximal 50 € pro m²** begrünter, entsiegelter Fläche und bis zu **maximal 5.000 €** pro Maßnahme auf einer Liegenschaft. Die maximale Förderhöhe errechnet sich anhand der nachgewiesenen Kosten.

4. Abweichende Regelungen

Ausnahmen von dieser Richtlinie sind mit entsprechender Begründung bei der Klimaschutzagentur Mannheim gGmbH zu beantragen. Über die Zulässigkeit entscheidet die Stadt Mannheim.

5. Widerrufsmöglichkeiten

Die bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend nach den Anforderungen der Förderbedingungen ausgeführt worden sind, der Antragsteller die erforderlichen Nachweise innerhalb der festgesetzten Frist nicht vorlegt oder der Zuschuss aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde.

6. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.07.2016 in Kraft.

Kurzübersicht

Programm zur Förderung der Begrünung von Dach-, Fassaden- und Entsiegelungsflächen

Dachbegrünung		
ab 15 m² Dachfläche	Planungs-, Material-, Baukosten	
	bis zu 20 € pro m²	maximal 4.000 €
	Die maximale Förderhöhe errechnet sich anhand der nachgewiesenen Kosten .	
Fassadenbegrünung		
ab 200 € förderfähige Kosten	Planungs-, Material-, Baukosten	
		maximal 3.000 €
	Die maximale Förderhöhe errechnet sich anhand der nachgewiesenen Kosten .	
Entsiegelung und Begrünung		
ab 20 m² Fläche	Planungs-, Material-, Baukosten	
	bis zu 50 € pro m²	maximal 5.000 €
	Die maximale Förderhöhe errechnet sich anhand der nachgewiesenen Kosten .	